

Alimentationsprinzip und Sozialstaatsprinzip sind grundsätzlich zwei unterschiedliche Prinzipien. Sozialstaatliche Aspekte können jedoch im Rahmen der Amtsangemessenheit (z. B. familienbezogene Besoldungsbestandteile) mittelbar auf die Alimentation Einfluss haben.

Die Mindestversorgung soll schon zu Beginn des Beamtenverhältnisses zur Unabhängigkeit des Bediensteten im Interesse der Funktionsfähigkeit des Berufsbeamtentums beitragen. Soweit die Mindestversorgung auch sozialstaatliche Ziele (Sicherung des Existenzminimums) verfolgt, liegt eine zufällige Überschneidung beider Prinzipien vor. Das beamtenrechtliche Existenzminimum ist mehr als das sozialstaatliche Existenzminimum. Die grundsätzliche Pflicht des Dienstherrn eine Mindestversorgung zu gewährleisten resultiert aus den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums.

Obwohl die Höhe der Mindestversorgung nicht im Sinne des Leistungsprinzips verdient wurde, ist der Anspruch auf Mindestversorgung als solcher verdient, da er an das Erreichen eines gewissen Beamtenstatus anknüpft und eine fünfjährige Wartezeit voraussetzt. Die Mindestversorgung kann dabei in einen erdien-

ten Teil (der dem tatsächlich verdienten Ruhegehalt gem. § 14 Abs. 1 BeamtVG entspricht) und einem „nicht verdienten Mindestversorgungszuschlag“ aufgeteilt werden.

Die amtsabhängige Mindestversorgung folgt aus dem hergebrachten Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation und bildet eine Schnittstelle zum Lebenszeitprinzip. Sie missachtet durch den festen Mindestruhegehaltssatz das Leistungsprinzip, was allerdings durch die überragende Bedeutung des Alimentations- und Lebenszeitprinzips für die Sicherung der Unabhängigkeit des Berufsbeamtentums gerechtfertigt ist.

Die amtsunabhängige Mindestversorgung greift in das Leistungsprinzip und in den Grundsatz der Versorgung aus dem letzten Amt ein. Soweit die amtsunabhängige Mindestversorgung sich nicht am tatsächlich innegehabten Amt orientiert, ist dies durch das Alimentationsprinzip in Verbindung mit dem Lebenszeitprinzip gerechtfertigt. Soweit sie eine Versorgungsnivellierung bewirkt, ist die Amtsangemessenheit der Versorgung sozial zu interpretieren, so dass auch hier der Eingriff in den Grundsatz der Versorgung aus dem letzten Amt gerechtfertigt ist.

Zum Urheberrecht der Beamten

Oberregierungsrätin Christine Dechmann*

Auch im öffentlichen Dienst werden urheberrechtsrelevante Werke geschaffen. Der Beitrag beschäftigt sich mit der Frage nach dem Urheberrechtsschutz des Beamten für seine im Dienstverhältnis erstellten Werke. Insbesondere wird darauf eingegangen, welche von einem Beamten geschaffenen Werke überhaupt Urheberrechtsschutz genießen, welche Pflichten sich für ihn aus der Anwendung von § 43 Urheberrechtsgesetz ergeben und welche Rechte dem beamteten Urheber gegenüber seinem Dienstherrn zustehen.

I. Einleitung

Während zwischen einem Arbeitnehmer und seinem Arbeitgeber die Möglichkeit besteht, urheberrechtlich relevantes Tätigwerden arbeitsvertraglich zu regeln, fehlt diese Möglichkeit zwischen Beamten und ihrem Dienstherrn schon aufgrund der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses. Auch ein Beamter ist aber durchaus als Urheber, d. h. nach § 7 Urheberrechtsgesetz (UrhG) als Schöpfer eines Werkes tätig. Unter den Werksbegriff des § 2 UrhG fallen insbesondere nach Nr. 1 Sprachwerke wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme, sowie nach Nr. 5 Lichtbild-, nach Nr. 6 Filmwerke und nach Nr. 7 Darstellungen wissenschaftlicher Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen. Zu den im täglichen Dienstbetrieb von Beamten erarbeiteten Werken gehören Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften, Erlasse und Gutachten genauso wie Vorträge, Unterricht, Kommentare, Bescheide, Vermerke sowie Fotos oder Filmaufnahmen. Auch wenn Beamten häufig wenig Kreativität beigemessen wird, so ist die Anzahl der urheberrechtsrelevanten Werke doch hoch.

Fraglich ist aber, ob und inwieweit sich ein Beamter gegenüber seinem Dienstherrn oder auch Dritten auf seine Urheberschaft berufen kann. Kann z. B. ein Beamter, der im Rahmen seiner

dienstlichen Tätigkeit einen Unterricht erstellt hat, dessen Herausgabe an Kollegen mit dem Verweis auf seine Urheberschaft ablehnen oder hat ein Beamter, der für eine dienstliche Broschüre Fotos erstellt hat, einen Anspruch darauf, in dieser als Urheber der Bilder genannt zu werden?

Nach § 7 UrhG entsteht das Urheberrecht grundsätzlich in der Person des Schöpfers des jeweiligen Werks, d. h., da der Schöpfungsvorgang immer ein Realakt ist, steht das Urheberrecht als solches dem Beamten zu, der das Werk geschaffen hat.¹ Trotzdem können dem Dienstherrn Nutzungsrechte an dem vom Beamten geschaffenen Werk zustehen. Nach § 43 UrhG sind die Vorschriften über die Nutzungsregeln auch dann anzuwenden, wenn der Urheber das Werk in Erfüllung seiner Pflichten aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis geschaffen hat, soweit sich aus dem Inhalt oder dem Wesen des Arbeits- oder Dienstverhältnisses nichts anderes ergibt. Grundsätzlich gelten die Vorschriften über die Nutzungsrechte also auch in einem Dienstverhältnis, d. h. dem Urheber selbst steht das Recht zu, sein Werk zu verwerten oder die Verwertungsrechte an Dritte zu übertragen.

§ 43 UrhG nimmt aber gleich selbst wieder die Einschränkung vor, dass dies nur dann gilt, soweit sich aus dem Inhalt des Arbeits- oder Dienstverhältnisses nichts anderes ergibt. Genau dieses gilt es für das Urheberrecht des Beamten zu untersuchen.

II. Urheber im Dienstverhältnis

Zunächst meint § 43 UrhG mit Dienstverhältnis die öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse von Beamten im Sinne des § 3

*) Der Beitrag gibt ausschließlich die persönliche Rechtsauffassung der Autorin wieder.

1) Vgl. Nordemann, *W.*, in: Fromm/Nordemann, *Urheberrecht*, 10. Aufl. 2008, § 7, Rn. 13.